



An die
Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen *

Nachweis Masernschutz

Personen **, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht,

oder

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Ich bestätige, dass _____
Vorname + Name, Geburtsdatum

mir einen entsprechenden Nachweis vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt hat.

Schulleitung (digitale) Unterschrift / Datum

* Bei Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind, bitte an die zuständige Personalstelle senden.
Bei Personen, die aufgrund eines Dienstvertrages (Honorar-/ Projekt-/ Werkvertrag) tätig sind, bitte an die zuständige Verwaltungskraft der Außenstelle senden.

** Erforderlich für Personen, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind.